

Bericht an den Grossen Gemeinderat über die Tätigkeiten im Rahmen der Oberaufsicht im Jahr 2019

Februar 2020

Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Adliswil, nach Art. 28 Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht, berichtet die GPK einmal jährlich schriftlich dem Grossen Gemeinderat über Ihre Tätigkeit im Rahmen der Oberaufsicht. Dieser Bericht wird vom Rat zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Jahresbericht bietet einen Überblick über die Tätigkeit der parlamentarischen Oberaufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK).

Während das erste Geschäftsjahr der Geschäftsprüfungskommission von der Behandlung und Beantwortung von Bürgerbeschwerden bestimmt war, hat sich die Kommission im Jahr 2019 verstärkt der Oberaufsicht zugewendet. Die folgenden Themen wurden im Rahmen der Oberaufsicht behandelt:

- Liegenschaftsverwaltung
- Neue Geschäftsordnung des Stadtrates
- Pensionskasse
- Risikomanagement der Stadt

Während die Berichte der ersten beiden Themen dem Büro zugestellt wurden, sind die beiden letzten Themen noch nicht mit einem Oberaufsichtsbericht abgeschlossen. Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus den Überprüfungen zusammenfassend wiedergegeben.

Darüber hinaus hat sich die GPK Instrumente für ihre Arbeit geschaffen. So wurde ein Leitfaden für die Arbeit der GPK erstellt, in dem die wichtigsten Prozesse und Werkzeuge beschrieben sind. Der Leitfaden befindet sich im Anhang.

Liegenschaftsverwaltung

Die Abteilung Liegenschaften ist für stadteigene Liegenschaften (und neu für die Integration der Schulliegenschaften) sowie für Liegenschaften der Pensionskasse der Stadt Adliswil zuständig. Ihre Aufgaben liegen in den Bereichen Portfoliomanagement, Projektmanagement und Facility Management. Dies wird mit internen und externen Dienstleistern umgesetzt. Die Überprüfung führte zu der Erkenntnis, dass die Zusammenführung des Managements aller städtischen Liegenschaften noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt für die Integration der schulischen Liegenschaften, deren Integration seit der vorletzten Legislatur angestrebt wird, wie auch für die Liegenschaften der Werkbetriebe und der Bereiche Sicherheit, Sport und Sportanlagen. Für letztere existieren allerdings auch keine Ziele zur Zusammenführung. Ausserdem werden 11 Liegenschaften des Finanzvermögens von einem externen Unternehmen (Verit AG) verwaltet. Dies ist wohl auch der Grund, warum nur ein Teil der städtischen Liegenschaften mit einer

Fachanwendung des Facility Managements verwaltet wird, andere dagegen ohne Einsatz einer Fachanwendung. Durch diesen Umstand wird eine Gesamtsicht auf das Liegenschaftsportfolio erschwert.

Die GPK hat folgende Empfehlungen formuliert:

- Neuvergabe aller Verträge, die unter das WTO-Beschaffungsrecht fallen, nach ca. 5 Jahren
- straffe Umsetzung der Integration der Liegenschaftenverwaltung der Schule in die Stadtverwaltung Adliswil
- Ausarbeitung eines Immobilienleitbilds, in welches auch eine Energiestrategie implementiert ist
- einheitliche Erfassung und Rapportierung der Instandhaltung und der Vertragsbewirtschaftung.

Der Oberaufsichtsbericht befindet sich im Anhang.

Revidierte Geschäftsordnung des Stadtrates

Im Sommer 2018 gab sich der neue Stadtrat eine teilrevidierte Geschäftsordnung, welche im Oktober 2018 in Kraft trat. In der teilrevidierten Geschäftsordnung kam es zu deutlichen Kompetenzverschiebungen zwischen dem Amt des Stadtschreibers und den Ressortvorstehern. Aus diesem Grunde überprüfte die GPK, ob die revidierte Geschäftsordnung mit der Gemeindeordnung vereinbar ist. Ausserdem galt die Aufmerksamkeit der GPK der zusätzlichen Arbeitsbelastung der Stadträte, welche ja in Adliswil ausschliesslich Milizpolitiker sind.

Unterschiedliche Sichtweisen bezüglich des Kompetenzbereiches der GPK führten dazu, dass deren Informationsanfragen teilweise vom Stadtrat zurückgewiesen wurden. Schliesslich stellten sich der Stadtpräsident und der Ressortvorsteher Soziales in einer GPK-Sitzung Anfang Mai 2019 den Fragen der Kommissionsmitglieder.

Am Ende der Untersuchung blieben Zweifel, ob die Arbeitslast der Mitglieder des Stadtrates nicht deutlich gewachsen sei. Die GPK sah sich aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht in der Lage, diese Frage abschliessend zu beantworten.

Hinsichtlich der Kompetenzverschiebung vom Stadtschreiber zu den Ressortvorstehern war das Ergebnis allerdings eindeutig. Die Übertragung der Geschäftsleitungskompetenzen vom Stadtschreiber zu den Stadträten, wie sie in der revidierten Geschäftsordnung des Stadtrates in Art. 26 definiert ist, steht im Widerspruch zu Art. 47, 47a und 52 der Gemeindeordnung. Folgerichtig hat die GPK empfohlen, entweder den Art. 26 der revidierten Geschäftsordnung des Stadtrates oder aber die Artikel 47 und 52 der Gemeindeordnung anzupassen. Der Stadtrat hat der GPK zugesagt, dass mit der neuen Gemeindeordnung dieser Widerspruch nicht mehr bestehen wird. Deshalb beschloss die GPK, dass kein dringender Handlungsbedarf bestehe, sondern der Sachverhalt bei Vorlage der neuen Gemeindeordnung neu beurteilt werden soll (Ampelfarbe Orange). Der jetzt vorliegende Entwurf der neuen Gemeindeordnung vom 26. November 2019 löst diesen Widerspruch jedoch nicht auf.

Der Oberaufsichtsbericht befindet sich im Anhang und wurde dem Grossen Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht.

Pensionskasse Adliswil

Die GPK hatte vor einigen Monaten im Rahmen der Oberaufsicht überprüfen wollen, wie der Stadtrat Adliswil seine Aufsicht über die Pensionskasse Adliswil wahrnimmt, und in diesem Zusammenhang den Stadtrat um Überlassung eines Exemplars des Jahresberichts 2018 der Pensionskasse gebeten. Der Stadtrat hatte die Herausgabe des Jahresberichtes trotz mehrmaliger Nachfrage verweigert. Die zuständige Ressortvorsteherin machte geltend, dass sie als Mitglied des Stiftungsrates der Pensionskasse zwar über die gewünschten Informationen verfüge, nicht jedoch als Stadträtin. Sie sei deshalb zur Auskunft nicht verpflichtet.

Mit der Antwort der Vertreterin des Stadtrates im Stiftungsrat kann sich die GPK allerdings nicht zufriedengeben. Mit der Pensionskasse sind Risiken der Stadt verknüpft, da im Falle einer Unterdeckung die Pflicht besteht, einen Sanierungsplan mit möglicher finanzieller Beteiligung der Stadt Adliswil auszuarbeiten. Zusätzlich würden der Ruf und die Attraktivität als Arbeitgeberin in Mitleidenschaft gezogen. Die GPK hat deshalb bei mehreren Fachstellen juristischen Rat eingeholt und ist dabei, die eingeholten Informationen zu werten und ihr weiteres Vorgehen festzulegen.

Risikomanagement

Unter diesem Titel untersucht die GPK, ob der Stadtrat die diversen Risiken der Stadt regelmässig bewertet und Massnahmen zur Risikominderung definiert und gegebenenfalls auch ausführt. Hier ein Überblick über die Prüfliste der GPK:

- Risiken der Geschäftsführung (bspw. Standortförderung)
- Investitionsrisiken
- Primärrisiken (bspw. Gegenpartei Risiken bei Darlehen, Pensionskasse)
- Operationelle Risiken (rechtliche Risiken, Haftungsrisiken, Compliance)
- Reputationsrisiken.

Die GPK hat in einem Arbeitspapier die Instrumente, Taxonomien und die Prüfliste definiert. Sie untersucht zurzeit den Stand des Risikomanagements der Stadt zu verschiedenen Themen wie der bereits erwähnten Pensionskasse, aber auch operationelle Risiken wie das Projektmanagement.

Fazit

Die Arbeitsabläufe der GPK wurden 2019 konsolidiert und neue Arbeitsinstrumente geschaffen, die laufend weiterentwickelt werden können. Das Ziel ist eine effiziente und lösungsorientierte Ausübung der Oberaufsicht.

Um eine effiziente Zusammenarbeit mit dem Stadtrat gewährleisten zu können, ist eine von allen Seiten anerkannte Definition der Kompetenzen der GPK jedoch unabdingbar.

Adliswil, 14.02.2020



Wolfgang Liedtke
Präsident



Renato Jacomet
Vize-Präsident

Anmerkung:

Die Ampelfarben, mit denen die Berichte zur Oberaufsicht gekennzeichnet sind, dienen der GPK zur raschen Orientierung über das weitere Vorgehen. Die Farben haben dabei die folgende Bedeutung:

- Rot: Deutlicher Handlungsbedarf (etwa bei Verletzung von Regularien), Notwendigkeit der Information des GGR. Gelb: Befunde oder die von der GPK formulierten Empfehlungen ergeben einen Bedarf zur Fortsetzung oder zur baldigen Wiederaufnahme der Überprüfung.
- Grün: Ohne besonderen Befund, für die Oberaufsicht kein Handlungsbedarf.

Anhang:

1. Leitfaden der GPK
2. Bericht "Liegenschaftsverwaltung"
3. Bericht "Geschäftsordnung des Stadtrates"

Leitfaden Geschäftsprüfungskommission Adliswil

Auszug aus der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates:

3^{bis}. Kapitel: Geschäftsprüfungskommission

Art. 28^{ter} Zuständigkeiten

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Stadtrats und der Stadtverwaltung.

2 Ferner ist sie zuständig für:

- a. die Prüfung der Legislaturziele des Stadtrats,
- b. die Behandlung der ihr zugewiesenen Aufsichtseingaben,
- c. die Prüfung der Einhaltung der Fristen für parlamentarische Vorstösse und Prüfung von entsprechenden Fristerstreckungsgesuchen des Stadtrats,
- d. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

Art. 28^{quater} Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Rat einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der Oberaufsicht. Dieser Bericht wird vom Rat zur Kenntnis genommen.

Ablauf einer Prüfung

Die Kommission berät und bestimmt über zu prüfende Themen. Dabei stützt sich die GPK unter anderem auf die Risikomanagement-Übersicht. Sie bestimmt 1 bis 2 Mitglieder der Kommission, welche sich der Prüfung annehmen. Die in der Kommission zusammengetragenen Fragen werden an den zuständigen Stadtrat und in Kopie an die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten sowie an die restlichen GPK Mitglieder geschickt. Die Antworten des Stadtrates werden von den zuständigen Mitgliedern der Gesamtkommission vorgetragen und an einer Sitzung diskutiert. Dann wird über das weitere Vorgehen entschieden. Zum Beispiel rechtliche Klärung beim Gemeindeamt, externes Gutachten, etc.

Bericht verfassen

Die für eine Prüfung verantwortlichen GPK-Mitglieder verfassen gemeinsam den Bericht über das geprüfte Thema. Der Bericht wird den übrigen Kommissionsmitgliedern vor einer Sitzung zugänglich gemacht, um an der Sitzung diskutiert werden zu können.

Der Aufbau eines Berichts ist in einem separaten Dokument festgelegt.

Folgende Gliederung ist empfohlen:

- 1) Anlass der Prüfung
- 2) Vorgehen
- 3) Erkenntnisse
- 4) Empfehlung
- 5) Weitere Vorgehen

Bedeutung der Ampeln:

Grün: Ohne besonderen Befund, für die Oberaufsicht kein Handlungsbedarf

Gelb: Befunde oder die von der GPK formulierten Empfehlungen ergeben Bedarf zu Fortsetzung oder baldiger Wiederaufnahme der Überprüfung

Rot: Deutlicher Handlungsbedarf (etwa bei Verletzung von Regularien), Notwendigkeit der Information des GGR

Versand des Berichts

...

Jahresbericht

...

Protokolle

GPk Sitzungsprotokoll

Die Protokolle werden von der Protokollführerin/dem Protokollführer (PF) verfasst. Der Entwurf geht nach der Sitzung innert weniger Tage (Anzahl Tage nicht festgelegt) an die Präsidentin/den Präsidenten der GPk. Diese(r) sendet das Protokoll an die GPk-Mitglieder zur Korrektur.

Gehen innert 5 Tagen keine Einwände ein, gilt das Protokoll als abgenommen. Werden Einwände/Korrekturen vorgebracht, kann das Protokoll mit Einverständnis aller Mitglieder trotzdem per Mail abgenommen werden. War ein Mitglied des Stadtrates an der Sitzung anwesend, wird diesem ein Auszug aus dem Protokoll zur Abnahme zugestellt.

Ist sich die Kommission nicht einig, wird das Protokoll an der nächsten Sitzung diskutiert und abgenommen.

Anschliessend wird das Protokoll sowohl in digitaler Form (doc und pdf) als auch als handschriftlich vom Präsidenten/der Präsidentin sowie der/dem PF unterzeichnetes Exemplar dem Ratssekretariat ausgehändigt. Das Ratssekretariat schickt das Protokoll per Mail an die Mitglieder des GGR sowie des Stadtrates.

Sonderfall dem Amtsgeheimnis unterstelltes Protokoll

Dieses wird nicht an den GGR und den Stadtrat verteilt, sondern wird vom Ratssekretariat ausgedruckt und unterschrieben in einem nur für berechtigte Personen zugänglichen Ordner archiviert.

Oberaufsicht

Verwaltung Liegenschaften, gehört zum Ressort Finanzen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission Adliswil über: Liegenschaften Verwaltung der Stadt Adliswil mit internen und externen Betreibern.

Adliswil, Datum: 16.10.2019

1. Anlass der Prüfung

Prüfung im Rahmen der Oberaufsicht

Die Abteilung Liegenschaften ist für stadteigene Liegenschaften (und neu für die Integration der Schulliegenschaften) sowie für Liegenschaften der Pensionskasse der Stadt Adliswil zuständig. Ihre Aufgaben liegen in den Bereichen Portfoliomanagement, Projektmanagement und Facility Management. Dies wird mit internen und externen Dienstleistern umgesetzt.

2. Vorgehen

Im März 2019 wurden per E-Mail diverse Fragen zur Liegenschaftenverwaltung der Stadt Adliswil an die zuständige Stadträtin und Ressortvorsteherin Frau Karin Fein gestellt.

Die Fragen wurden am 31.3.2019 schriftlich beantwortet. Frau Karin Fein wurde zur Sitzung der GPK am 8. April 2019 eingeladen, um die Fragen mündlich zu besprechen. Am 12.6.2019 wurden ihr weitere Fragen zum Thema Facility Management gestellt. Diese Fragen wurden zeitnah am 19.6.2019 beantwortet. Die von Frau Fein getätigten Angaben wurden in der GPK besprochen und überprüft.

3. Erkenntnisse

Folgende Erkenntnisse wurden gewonnen:

- Aus Sicht vom Stadtrat, ist die Konsolidierung der Verantwortung von Eigentum und Betrieb an einem Ort zu begrüssen. Damit soll eine Schnittstelle, die nicht nur im Bestandes- Management, sondern auch in der Projektabwicklung eine Herausforderung darstellt, vereinfacht werden. Ziel ist es, gemäss Stadtrat, dadurch die unterschiedlichsten Nutzer von einer Organisationseinheit aus effizient bedienen zu können (Eigentümer - Betreiber - Nutzer).
- Die Integration sämtlicher Liegenschaften ist noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Dies betrifft auch die technische Zusammenführung der IT-Ablagen, die Umstellung der IT-Infrastruktur und den Bereich Facility Management.
- Der Prozess der Integration der Gebäude der Schule in die Stadtverwaltung Adliswil ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.
- Die Ressorts Werkbetriebe sowie Sicherheit, Sport und Sportanlagen verwalten ihre Hochbauten selbst und nehmen auch die Eigentümerrolle wahr.
- Die Beschaffungen im Bereich Facility Management (FM) wurden bereits vor der Integration teilweise gemeinsam vollzogen. Mit einem angepassten Stellenprofil und einer im März 2019 erfolgten Mitarbeiter-Rekrutierung im Bereich Gebäudeunterhalt (Instandsetzungen) wird eine weitere Professionalisierung stattfinden.
- Die Firma Verit Immobilien ist im Vollmandat mit der Verwaltung von 11 Gebäuden im Finanzvermögen sowie im Teilmandat mit der Verwaltung des gesamten Inkassos sämtlicher Mietobjekte im Verwaltungsvermögen beauftragt. Die Obliegenheiten der Verit AG sind in einem Vertrag und einem Pflichtenheft geregelt. Die jährlichen Kosten für die an die Firma Verit AG ausgelagerte Verwaltung betragen im Vollmandat CHF 19'986.- und im Teilmandat CHF 13'511.-, insgesamt also CHF 33'497.-. (Vgl. SRB 2017-293)
- In den strategischen Projekten wird die Gesamtprojektleitung aus Risikoüberlegungen in einer Rollenteilung mit externen Dienstleistern wahrgenommen. Belastungsschwankungen und -spitzen können mit dieser Lösung abgedeckt werden.
- Im Gegensatz zu periodischen, meist jährlichen Wartungen, die häufig auch über Serviceverträge sichergestellt und allesamt im CAFM-Tool erfasst sind, werden Instandsetzungen meist gebündelt vorgenommen und als Projektdokumentation im Detail beschrieben. Die Bauteilerneuerung wird in den Zustandserhebungen bzw. in den entsprechenden Berichten, die alle vier bis fünf Jahr aktualisiert werden, abgebildet. Die Periodizität ist auch im FM-Bereich abhängig von den Inhalten der Reportings. Aufgrund der Zustandserhebung aller Gebäude werden Massnahmenpakete abgeleitet, die letztendlich im Finanzplan münden. Abhängig von den verfügbaren Ressourcen werden einzelne Bauteile auch auf Ausfall bewirtschaftet.
- Seit über fünf Jahren liegt der Fokus auf den Herausforderungen einer wachsenden Stadt mit

grossem Bedarf an neuen Infrastrukturen. Parallel dazu werden auch Erneuerungen in zweiter Priorität vorgenommen. Diese werden angestossen durch gesetzliche Anforderungen und Normen wie beispielsweise Brandschutzvorschriften. Die Modernisierung von Gebäuden umfasst insbesondere auch die Gebäudetechnik. Die gebündelten Massnahmen bilden sich im Finanzplan ab.

- Eine grosse Herausforderung im Portfoliomanagement ist es, die Massnahmen aus sich wandelnden Raumbedürfnissen mit den Erneuerungszyklen der Immobilie zu koordinieren. Reine Sanierungsprojekte stehen noch an und sind im Finanzplan abgebildet.
- Die Stadt führt eine Energiebuchhaltung und kann so die Verbräuche systematisch erfassen. Seit Einführung des CAFM-Tools werden die Daten darin pro Liegenschaften erfasst. Ein eigentlicher Energiesparplan im Sinne eines Absenkungspfades existiert nicht. Aufgrund der Energiebuchhaltung in Kombination mit den Zustandserhebungen der Gebäude sind Einsparpotentiale und Massnahmen zur Umsetzung erkennbar und werden im laufenden Unterhalt der Gebäude berücksichtigt. Massnahmen werden unter Einbezug der Lebensdauer von Bauteilen und der grauen Energie bestimmt.
- Mit dem genannten Portfoliowachstum sowie dem erheblichem Erneuerungsbedarf können aktuell grosse Schritte zur Reduktion des Energieverbrauchs umgesetzt werden. Es ist das Ziel, den Anteil von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Aktuell gelangt vornehmlich noch Erdgas zum Einsatz, wobei grosse Verbraucher (Hallenbad, Stadthaus, Sonnenberg) in den laufenden Realisierungsphasen der Projekte umgestellt werden. Gleichzeitig laufen Abklärungen zum Kostenvergleich von CO₂-Kompensationszertifikaten vs. Erhöhung des Bio-Gasanteils für den in den nächsten Jahren verbleibenden Erdgasverbrauch.
- Die Stadt Adliswil, die weder über die entsprechenden Werkzeuge noch über das notwendige Know-how verfügt, erstellt diese Berichte regelmässig in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister.
- Laut Auskunft des Stadtrats erfolgt die Budgetierung der laufenden Kosten bottom-up, basierend auf Erfahrungswerten, Anlageberechnungen und anstehenden ausserordentlichen Unterhaltsmassnahmen. Beim Gebäudeunterhalt findet der Abgleich top-down über den Indikator von aktuell 0.6 auf den Gebäudeversicherungswert für die Instandhaltung statt. Im Finanzvermögen erfolgt eine übergeordnete Betrachtung zur Ertragsoptimierung und Erreichung der Renditeziele (s. Ziele und Indikatoren).
- Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass die Verwaltung Liegenschaften mit der Integration und Verwaltung der Gebäude noch Optimierungsspielraum hat.

4. Empfehlung

- Wir empfehlen, alle Verträge mit der Liegenschaftenverwaltung und auch die Wartungsverträge nach ca. 5 Jahren neu auszuschreiben.
- Die Integration der Liegenschaftenverwaltung der Schule in die Stadtverwaltung Adliswil muss weiterhin straff umgesetzt werden.
- Es wird empfohlen, ein Immobilienleitbild auszuarbeiten, in welches auch eine Energiestrategie implementiert ist.
- Die Instandhaltung und Vertragsbewirtschaftung sollte einheitlich erfasst und rapportiert werden.

5. Weiteres Vorgehen

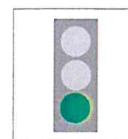
- Die GPK ist der Ansicht, dass der Fortschritt der vollständigen Integration der Schule mit der Liegenschaftenabteilung der Stadt Adliswil, erneut zu gegebener Zeit kontrolliert und überprüft werden soll.



Referent: Renato Jacomet



Referent: Wolfgang Liedtke (IV, infolge GPK Austritt von Andrea Blümli)



Oberaufsicht
Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 21.08.2018

Bericht der Geschäftsprüfungskommission Adliswil
Datum: 28.07.2019

1. Anlass der Prüfung

Die GPK hat im Rahmen ihrer Oberaufsichtsfunktion die Kompetenzverschiebungen durch Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtschreiber/von der Stadtschreiberin auf die Mitglieder des Stadtrates zum Anlass genommen, die daraus entstehenden Konsequenzen zu prüfen. Ausserdem wurde sie vom Präsidenten der RPK gebeten, die mit dieser Kompetenzverschiebung verbundenen Mehraufwände der Ressortvorsteher, welche ihr Amt alle nebenberuflich ausüben, zu überprüfen.

2. Vorgehen

Mit Datum vom 02.12.2018 stellte die GPK dem Stadtpräsidenten eine erste Liste mit vier Fragen sowie die Bitte um die Überstellung der Sitzungsprotokolle des Stadtrates vom 03.07.2018 und 21.08.2018 zu. Der Stadtpräsident beantwortete die Fragen am 06.12.2018 per E-Mail und stellte die angeforderten Sitzungsprotokolle (Ergebnisprotokolle) am 09.12.2018 zu.

Aufgrund der Beantwortung der vier Fragen entschied die GPK in ihrer Sitzung am 17.12.2018, die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates genauer zu untersuchen. Mit Datum vom 08.01.2019 erhielt die GPK eine Aufforderung des Präsidenten der RPK, die im Zusammenhang mit der Teilrevision offensichtlich gestiegenen Pensen und die neuen Anforderungen an die Stadträte zu untersuchen.

Bereits am 03.01.2019 hatte die GPK dem Stadtpräsidenten eine Liste mit neun weiteren Fragen zur Teilrevision der Geschäftsordnung zugesandt. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgte am 20.01.2019 per E-Mail durch den Stadtpräsidenten. Die Antworten erwiesen sich jedoch als nicht zufriedenstellend, weshalb dem Stadtpräsidenten am 24.01.2019 dreizehn neue Fragen zugesandt wurden.

Mit Schreiben vom 15.02.2019 argumentierte der Stadtrat, mit ihren Fragen bewege sich die GPK ausserhalb ihres Kompetenzbereichs, beantwortete nur sechs Fragen und wollte auf die restlichen Fragen nicht eingehen.

Die GPK beantwortete das Schreiben des Stadtrates am 25.03.2019 per Brief und stellte klar, dass der Grund für die Prüfung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates der Umstand sei, dass eine bewährte Geschäftsordnung durch eine Organisation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten abgelöst wurde, die von den Geschäftsordnungen in anderen Gemeinden des Kantons Zürich, welche über eine mit Milizpolitikern besetzte Exekutive verfügen, in wesentlichen Punkten abweicht. Sie bestand in diesem Schreiben auf die Beantwortung der restlichen Fragen, welche etwas umformuliert nochmals neu vorgelegt wurden. Einige Tage später schlug der Präsident der GPK dem Stadtpräsidenten mündlich vor, in einer der nächsten Sitzungen der GPK die Teilrevision zu vertreten. In seinem Antwortschreiben vom 16.04.2019 schlug der Stadtpräsident vor, die Fragen mündlich zu beantworten, und signalisierte seine Bereitschaft, gemeinsam mit dem RV Soziales in die nächste Sitzung der GPK zu kommen. Die mündliche Befragung von Stadtpräsident Farid Zeroual und Stadtrat Renato Günthardt fand in der 12. Sitzung der GPK am 06.05.2019 statt.

3. Erkenntnisse

Aufgrund der mündlichen Antworten des Stadtpräsidenten und des RV Soziales blieben Zweifel, ob nach der Übertragung von zusätzlichen Kompetenzen an die Stadträte nicht die Arbeitsbelastung deutlich gewachsen sei. Die Vertreter des Stadtrates räumten ein, dass der Arbeitsaufwand gestiegen sei, legten aber dar, dass dies kein Problem darstelle. Die GPK sah sich auf Basis der ihr vorliegenden Informationen nicht in der Lage, dies abschliessend zu beurteilen, zumal die Situation von Ressort zu Ressort variieren kann.

Bei den zusätzlichen Kompetenzen, welche von der Rolle des Stadtschreibers/der Stadtschreiberin auf die Stadträte übertragen wurden, handelt es sich um Geschäftsleitungs-Kompetenzen. Dies wird

vor allem deutlich in der Änderung des Artikels 26 in der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO SR):

Alte Fassung:

„1 Der/Die Stadtschreiber/in wirkt auch als Geschäftsleiter/in.

2 Der/Die Geschäftsleiter/in leitet die Stadtverwaltung.“

Neue Fassung:

„1 Der/die Stadtschreiber/in koordiniert die Stadtverwaltung und leitet die Ressortleitersitzung.

In der 12. Sitzung der GPK am 06.05.2019 unterstrich der Stadtpräsident, „dass sich die Ressortvorsteher zu Geschäftsführern entwickelt haben“ (Auszug aus dem 12. Protokoll der GPK).

Bezüglich der Personalkompetenzen heisst es in der Neufassung in Art. 20, Abs. 5 GeschO SR:

«Der Stadtrat beschliesst auf Antrag des/der zuständigen Ressortvorstehers/in über ausserordentliche Lohn erhöhungen und Anpassungen im Einreichungsplan.»

Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO), Art. 52, Abs. 1 liegen die Aufgaben der Geschäftsleitung und der Personalführung aber eindeutig beim Stadtschreiber/bei der Stadtschreiberin:

«Der Stadtschreiber/Die Stadtschreiberin leitet die Stadtverwaltung, soweit sie dem Stadtrat unterstellt ist. Er/Sie ist zuständig für Personal, Information und Organisation.»

Im Art. 47 GO sind die Kompetenzen des Stadtrates beschrieben als Koordinationsaufgabe, repräsentative Aufgaben, Dienstaufsicht, strategische Aufgaben wie beispielsweise Beschluss des Stellenplans sowie politische Aufgaben.

Geschäftsleitungsaufgaben werden hier jedoch nicht aufgeführt, das Verb *leiten* wird im gesamten Artikel 47 und seinen 20 Absätzen kein einziges Mal verwendet. In Art. 47a GO werden die Finanzbefugnisse des Stadtrates behandelt. Auch hier werden ausschliesslich strategische und politische Aufgaben beschrieben.

Die Erklärung der Vertreter des Stadtrates in der GPK-Sitzung vom 06.05.2019, das Verb *leiten* sei in der GO nicht eindeutig definiert worden, konnte nicht vollumfänglich überzeugen. Der Hinweis der Vertreter des Stadtrates, das Gemeindegesetz lasse die Geschäftsleitung durch den Stadtrat zu, wurde von der Kommissionmitgliedern nicht bestritten. Allerdings sind sie der Auffassung, dass das Gemeindegesetz den gesetzlichen Rahmen bildet, innerhalb dem die Gemeindeordnungen sich bewegen können.

Die GPK kommt zu der Einschätzung, dass es durch die Teilrevision der GeschO SR im Artikel 26 ein Widerspruch zu den Bestimmungen der GO in den Artikeln 47, 47a und 52 entstanden ist.

Für die Geschäftsordnungen der Gremien der Stadt Adliswil ist die Adliswiler Gemeindeordnung bindend. Sie ist vom Regierungsrat genehmigt und vom Parlament und Stimmvolk gebilligt. Eine Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates, die im Widerspruch zur Gemeindeordnung steht, bedeutet eine Missachtung der Rechte des Parlaments und des Stimmvolks und der Kompetenzen des Regierungsrates.

4. Empfehlung

Laut Ansicht der GPK könnte der Stadtrat die beschriebene Divergenz zwischen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Gemeindeordnung beseitigen, indem die Geschäftsordnung so angepasst wird, dass sie nicht mehr im Widerspruch zur GO steht. Namentlich Artikel 20 und 26 müssten neu formuliert werden, so dass die Geschäftsleiterfunktion wieder beim Stadtschreiber/bei der Stadtschreiberin liegt. Da die GPK eine erneute Teilrevision der Geschäftsordnung für wenig wahrscheinlich hält, gibt sie die folgende Empfehlung:

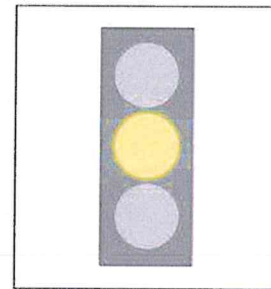
Die GO wird im Rahmen der aktuell stattfindenden Revision in den Artikeln 47 und 52 angepasst, so dass hier die Geschäftsleitungskompetenzen eindeutig vom Stadtschreiber/von der Stadtschreiberin auf den Stadtrat übergehen. Diese Änderung wird zusammen mit den übrigen Änderungen der GO dem Regierungsrat, dem Grossen Gemeinderat und dem Volk

vorgelegt.

5. Weitere Vorgehen

Es wird die Bestätigung des Stadtrates (Frist 14 Tage) eingeholt, dass die Empfehlung bei der zur Zeit stattfindenden Revision der Gemeindeordnung umgesetzt wird.

Nach Vorliegen der Bestätigung kann dieser Bericht abgeschlossen werden.



gez.
Wolfgang Liedtke, Referent

Renato Jacomet, Referent